



Newsletter 3, Oktober 2014

Zweckbestimmung von Verbandspersonen / Verfahren bei der Kapitalherabsetzung / Versäumnis der Eintragung des Verwahrers / Praxisfälle aus der STIFA

1. Zweckbestimmung von Verbandspersonen

Das Amt für Justiz weist darauf hin, dass aus der Zweckbestimmung von Verbandspersonen und Treuunternehmen ausdrücklich hervorgehen muss, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht.¹

Anmeldungen zur Neueintragung oder zur Eintragung einer Zweckänderung werden künftig zur Verbesserung aufgetragen, wenn sie dieser Anforderung nicht genügen.

2. Verfahren bei der Kapitalherabsetzung

Der Verfahrensablauf zur Herabsetzung des Aktienkapitals von Aktiengesellschaften gestaltet sich wie folgt (Art. 355 PGR):

1. Erstellung eines Revisionsberichts;
2. Beschluss der Generalversammlung über die Herabsetzung des Aktienkapitals und die Statutenänderung (öffentlich beurkundet);
3. Bekanntmachung des Beschlusses der Generalversammlung samt Hinweis an die Gläubiger, dass sie binnen 2 Monaten Sicherheit oder Befriedigung verlangen können im amtlichen Publikationsorgan;
4. 2 Monate nach der Bekanntmachung: Erstellen der Bescheinigung durch den Verwaltungsrat, dass die den Gläubigern für die Anmeldung ihrer Forderungen gesetzte Frist abgelaufen ist und die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt worden sind;
5. Anmeldung zur Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister (unter Einreichung der Bescheinigung nach Punkt 4.).

¹ Art. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)

3. Versäumnis der Eintragung des Verwahrers

Stellt die Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft, welche Inhaberaktien ausgegeben hat, im Rahmen ihrer jährlichen Prüfungs- bzw. Reviewpflicht fest, dass die Gesellschaft entgegen den Vorschriften keinen Verwahrer bestellt hat, ist dies dem Amt für Justiz schriftlich mitzuteilen.

4. Praxisfall aus der STIFA: Nicht zweckgemässe Honorare bei gemeinnützigen Stiftungen

Die Revisionsstelle einer gemeinnützigen Stiftung beanstandete, dass von einem Mitglied des Stiftungsrats Tätigkeiten in Rechnung gestellt wurden, die mit der notwendigen Verwaltungstätigkeit nicht im Einklang standen (Abrechnung der Lektüre von nicht einschlägigen Newslettern, Abrechnung der ständigen Einsichtnahme in sämtliche Bankbelege bei bestehender Delegation an Vermögensverwalter). Eine solche Mittelverwendung entspreche nicht dem Stiftungszweck und der gängigen Praxis in Liechtenstein (Foundation Governance). Ein von der Stiftung daraufhin eingeholtes Rechtsgutachten kam ebenso zum Schluss, dass viele der in Rechnung gestellten Tätigkeiten für die Stiftung nicht zweckmässig waren.

Im Aufsichtsverfahren wurde die Unzulässigkeit festgestellt und die Pflichtverletzungen des Stiftungsrats samt Rückforderung der nicht zweckmässigen Honorare geprüft.

5. Praxisfall aus der STIFA: Ausschüttung zur Steuernachzahlung

Nach dem Tod des Stifters und der Zweitbegünstigten wurde eine Stiftung gemeinnützig. Die Erben des Stifters und der Zweitbegünstigten stellen nun im Zuge einer Selbstanzeige den Antrag an die Stiftung auf Ausschüttung für die Steuernachzahlung.

Kann dieser Ausschüttung bei einer gemeinnützigen Stiftung Folge geleistet werden?

Antwort der STIFA: Was die Beschlussfassung über Ausschüttungen angeht, so ist ein Stiftungsrat an Gesetz und Statuten gebunden und hat die Interessen der Stiftung zu wahren. Dabei hat er ein Ermessen, konkretisiert wird dieses in Art. 182 Abs. 2 PGR wie folgt:

"Sie [= die Verwaltung] hat das Unternehmen der Verbandsperson mit Sorgfalt zu leiten und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Ein Mitglied der Verwaltung handelt im Einklang mit diesen Grundsätzen, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln."

Der Stiftungsrat hat somit - unter eigener Verantwortung - aufgrund der konkreten Umstände zu entscheiden, ob und wie an die Stiftung gerichtete Forderungen zu beantworten sind. Der Gesetzgeber hat insbesondere davon abgesehen, der Stiftungsaufsichtsbehörde gegenüber Stiftungsräten eine Entscheidungskompetenz zuzuweisen.